

22.02.84

In - Fz**Verordnung****der Bundesregierung**Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen
der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen
des Bundes(Zweite Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes - 2. BMeldDÜV)**A. Zielsetzung**

Regelung der Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen
der Meldebehörden an

- die Kreiswehrrersatzämter zum Zwecke der Wehr- und Zivil-
dienstüberwachung,
- die Bundesanstalt für Arbeit zur Prüfung der Rechtmäßigkeit
des Bezuges von Kindergeld und
- den Rentendienst der Deutschen Bundespost u.a. zur Ver-
meidung der unrechtmäßigen Zahlung von Renten nach dem
Tod eines Einwohners.

B. Lösung

Soweit Meldebehörden bereits bisher regelmäßige Datenüber-
mittlungen an Behörden oder öffentliche Stellen des Bundes
durchgeführt haben, erfolgten diese zumeist aufgrund von
Verwaltungsvorschriften der Länder.

Das Melderechtsrahmengesetz hat die Zulässigkeit derartiger
regelmäßiger Datenübermittlungen in § 18 Abs. 4 unter einen
besonderen Rechtsvorbehalt gestellt und zugleich in § 20 Abs.1

die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anlaß und Zweck der Übermittlungen, die zu übermittelnden Daten und - in Verbindung mit Absatz 3 - ihre Form sowie das Nähere über das Verfahren der Übermittlung festzulegen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

- Für den Bundeshaushalt keine; es werden im Gegenteil durch den Verwaltungsvereinfachungseffekt und die Vermeidung von Überzahlungen nicht unerhebliche Kosteneinsparungen erwartet.
- Bei den Ländern (Meldebehörden) ist zu erwarten, daß mögliche - nicht quantifizierbare - Mehrkosten gegenüber den bisherigen Abgleichsverfahren z.B. durch den Wegfall der arbeits- und personalintensiven Ausstellung von Lebens- und Kindergeldbescheinigungen zumindest ausgeglichen werden.

22.02.84

In - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen
der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen
des Bundes

(Zweite Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes - 2.BMeldDÜV)

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

Bonn, den 21. Februar 1984

14 (13) - 213 00 - Me 21/84

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

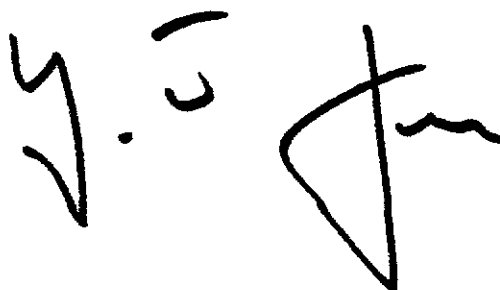
Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen
Datenübermittlungen der Meldebehörden an
Behörden oder sonstige öffentliche Stellen
des Bundes

(Zweite Meldedaten-Übermittlungsverordnung
des Bundes - 2. BMeldDÜV)

mit Begründung, Vorblatt und 8 Anlagen.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of a large 'Y' shape followed by a horizontal line and a vertical line, with a small flourish at the end.

Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Melde-
behörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes

(Zweite Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes - 2. BMeldDÜV)

Auf Grund des § 20 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 des Melderechtsrahmen-
gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429) verordnet die Bundesregierung mit
Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Verordnung regelt die Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an die Kreiswehrrersatzämter, die Bundesanstalt für Arbeit und den Rentendienst der Deutschen Bundespost.
- (2) Meldebehörde im Sinne dieser Verordnung ist bei mehreren Wohnungen des Einwohners die Meldebehörde der Hauptwohnung (§ 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes).
- (3) Bei Datenübermittlungen nach dieser Verordnung ist der Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil) zugrunde zu legen; er ist am 21. Oktober 1982 von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände herausgegeben worden, im Deutschen Gemeindeverlag GmbH, Max-Planck-Straße 12, 5000 Köln 40, erschienen und bei dem Bundesarchiv, Am Wöllershof 12, 5400 Koblenz, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.
- (4) Die zu übermittelnden Daten sind in den §§ 2 bis 4 unter Angabe der Blatt-Nummern des Datensatzes für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil) bezeichnet.

§ 2

Datenübermittlungen an die Kreiswehrrersatzämter

(1) Datenübermittlungen der Meldebehörden an die Kreiswehrrersatzämter zum Zwecke der Wehr- und Zivildienstüberwachung (§ 24 Abs. 9 des Wehrpflichtgesetzes, § 23 Abs. 3 des Zivildienstgesetzes) sind bis zum 10. eines jeden Monats nach dem Stand des Melderegisters vom letzten Tag des Vormonats durchzuführen. Die Übermittlungspflicht wird durch Übersendung der Datenträger nach § 5 Abs. 1 Satz 1 an die Rechenzentren der Bundeswehr erfüllt.

(2) Die Meldebehörde übermittelt aufgrund der Anmeldung dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt folgende Daten (Zuzugsmitteilung):

Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101, 0102, 0201 - 0204,
Vornamen	0301 - 0303,
akademische Grade	0401,
Tag der Geburt	0601,
Geburtsort	0602, 0603
Anschriften (gegenwärtige Anschrift, Gemeindeschlüssel der bisherigen Wohnung)	1201 - 1213, 1215,
Zuzug von außerhalb des Geltungsbereichs des Melderechtsrahmengesetzes	1223,
Tag des Einzugs	1301,
Familienstand	1401.

(3) Die Meldebehörde, bei der der Einwohner sich abgemeldet hat, übermittelt dem bisher zuständigen Kreiswehrrersatzamt folgende Daten (Wegzugsmitteilung):

Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101, 0102, 0201 - 0204,
--	--------------------------

Vornamen	0301 - 0303,
Tag der Geburt	0601,
Geburtsort	0602, 0603,
Anschrift (künftige Anschrift)	1201 - 1213,
Tag des Auszugs	1306,

(4) Ändern sich in Absatz 2 bezeichnete Daten oder ist der Einwohner verstorben, so teilt die Meldebehörde dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt dies mit (Änderungsmitteilung). Außer den geänderten Daten oder dem Sterbetag (1901) übermittelt die Meldebehörde zum Zwecke der Identifizierung des Einwohners folgende weitere Daten:

Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101, 0102, 0201 - 0204,
Vornamen	0301 - 0303,
Tag der Geburt	0601,
Geburtsort	0602, 0603,
Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschrift)	1201 - 1213, 1215 - 1222.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht im Land Berlin.

§ 3

Datenübermittlungen an die Bundesanstalt für Arbeit

(1) Zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld (§§ 1 und 3 des Bundeskindergeldgesetzes) haben die Meldebehörden der Bundesanstalt für Arbeit nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 Daten zu übermitteln, wenn dies in automatisierter Form durchgeführt werden kann.

(2) Von den Einwohnern, zu deren Person auch Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, sind einmal jährlich bis zum 20. Oktober nach dem Stand des Melderegisters vom 20. September desselben Jahres folgende Daten zu übermitteln (Kindergeldabgleichsmittlung):

Familiennamen (nur die ersten fünf Buchstaben ohne Namensbestandteile)	0101,
Tag der Geburt	0601,
Anschrift (nur Gemeindeschlüssel)	1201.

(3) Von Minderjährigen, die bei den in Absatz 2 genannten Einwohnern gemeldet sind, ist nach Maßgabe des Absatzes 2 der Tag der Geburt (1604) zu übermitteln; ist das minderjährige Kind seit der letzten Kindergeldabgleichsmittlung verstorben, so ist auch der Sterbetag (1605) zu übermitteln.

(4) Erhalten Meldebehörden, die die Datenübermittlungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht in automatisierter Form erledigen, von den für die Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes zuständigen Stellen zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck Daten, haben sie innerhalb eines Monats

1. die Übereinstimmung dieser Daten mit den im Melderegister gespeicherten Daten zu prüfen,
2. festgestellte Veränderungen und Abweichungen der absendenden Stelle mitzuteilen,
3. die Daten an die absendende Stelle zurückzusenden.

§ 4

Datenübermittlungen an den Rentendienst der Deutschen Bundespost

Zur Vermeidung der unrechtmäßigen Zahlung von Renten und der Versendung von Versicherungsunterlagen an Verstorbene sowie zur Aktualisierung der Rentenzahldatei haben die Meldebehörden dem Rentendienst der Deutschen Bundespost (Rentenrechnungsstelle der Oberpostdirektion Hannover/Braunschweig) unverzüglich nach Speicherung eines Sterbefalles im Melderegister folgende Daten des verstorbenen Einwohners zu übermitteln (Rentenabgleichsmittteilung):

Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen)	0101 - 0104, 0201, 0203, 0204,
Vornamen	0301 - 0303,
Geschlecht	0701,
Tag der Geburt	0601,
Geburtsort	0602,
letzte Anschrift	1201 - 1203, 1205 - 1207,
Sterbetag	1901.

§ 5

Verfahren der Datenübermittlungen

- (1) Die Daten der Meldebehörden werden in der Regel auf Magnetband oder Diskette übermittelt. Die Datenträger sind vom Empfänger innerhalb eines Monats nach Eingang an die Meldebehörde zurückzusenden.
- (2) Im übrigen erfolgen Datenübermittlungen in schriftlicher Form. Hierbei können als Datenträger auch Durchschriften von Meldescheinen oder Sterbeurkunden benutzt werden, wenn darin ausschließlich die in den Vorschriften der §§ 2 bis 4 jeweils aufgeführten personenbezogenen Daten enthalten sind.

§ 6

Übermittlung auf maschinell lesbaren Datenträgern

- (1) Soweit Datenübermittlungen auf maschinell lesbaren Datenträgern durchgeführt werden, finden die in der Anlage 1 unter Angabe des Monats ihrer jeweiligen Ausgabe bezeichneten DIN-Normen Anwendung. Sie sind vom Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, herausgegeben, bei der Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4-10, 1000 Berlin 30, beziehbar und bei dem Bundesarchiv, Am Wöllershof 12, 5400 Koblenz, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.
- (2) Die Daten sind im 7-Bit-Code nach DIN 66003, Code-Tabelle 2: Deutsche Referenz-Version (mit Umlauten), und nach DIN 66004 Teil 3 (Magnetband) oder Teil 5 (Diskette) darzustellen.
- (3) Jeder Sendung mit Datenträgern ist ein Lieferschein nach dem Muster der Anlage 2 beizufügen. Mit gesonderter Post ist eine Versandanzeige nach dem Muster der Anlage 2 zu versenden. Technisch bedingte Abweichungen von der Gestaltung des Musters der Anlage 2 sind zulässig, wenn sich an dessen Inhalt nichts ändert.
- (4) Die für die Datenübermittlung bestimmten Daten sind in der Weise zu sichern, daß sie auf einem Datenträger dupliziert und für die Dauer von zwei Monaten bei der absendenden Meldebehörde bereitgehalten werden.

§ 7

Übermittlung durch Übersendung von Magnetbändern

- (1) Bei Datenübermittlungen durch Übersendung von Magnetbändern sind
1. Magnetbänder DIN 66 011-12-50- A zu verwenden,
 2. die Magnetbänder nach DIN 66015 oder nach DIN 66282 zu beschriften,
 3. die Magnetbänder mit Kennsätzen zu versehen; Kennsätze, Dateianordnungen und Inhalt der auf Magnetbändern übermittelten Daten richten sich nach Magnetbandaufbau DIN 66 029-3 und nach den Anlagen 3, 4 und 5.
- (2) Die Meldebehörden haben jedes zu versendende Magnetband mit einem Magnetbandaufkleber oder einer einschiebbaren Magnetbandetikette mit folgenden Angaben zu versehen:
1. absendende Stelle,
 2. Bandkennzeichen,
 3. Dateiname,
 4. empfangende Stelle,
 5. laufende Nummer des Magnetbandes und die Gesamtzahl der zusammen mit ihm übersandten weiteren Magnetbänder,
 6. Erstellungsdatum,
 7. Zeichendichte.

Die Magnetbänder sind ohne Schreibringe zu versenden. Sie sind gegen Abwicklung zu sichern und in festen Behältern verschlossen zu versenden. Mehrere zusammengehörende Magnetbänder sind zusammen zu versenden.

§ 8

Übermittlung durch Übersendung von Disketten

- (1) Bei Datenübermittlungen durch Übersendung von Disketten sind
 1. Disketten DIN 66237-E 200 zu verwenden,
 2. die Disketten nach DIN 66238 zu beschriften,
 3. die Disketten mit Kennsätzen zu versehen; Kennsätze, Dateianordnung und Inhalt der auf den Disketten übermittelten Daten richten sich nach Diskettenaufbau DIN 66239-B und nach den Anlagen 6, 7 und 8.

- (2) Die Meldebehörden haben jede zu versendende Diskette mit einem Aufkleber mit folgenden Angaben zu versehen:
 1. absendende Stelle,
 2. Diskettenkennzeichen,
 3. Dateiname,
 4. empfangende Stelle,
 5. laufende Nummer der Diskette und die Gesamtzahl der zusammen mit ihr übersandten weiteren Disketten,
 6. Erstellungsdatum.

Die Diskette ist in Ihrer Tasche mit einer Schutzpackung zu versenden. Mehrere zusammengehörende Disketten sind zusammen zu versenden.

- 11 / 12 / 13 -

§ 9

Übergangsvorschrift

Abweichend von § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 kann für die Zeit bis zum 31. Dezember 1987 zwischen der Meldebehörde und dem Empfänger ein anderes Verfahren der Datenübermittlung vereinbart werden.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 27 des Melderechtsrahmengesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

Anlage 1

DIN-Normen nach §§ 6 bis 8

DIN-Norm		Bezeichnung	Ausgabe
1.	66011 Teil 1	Magnetbänder zur Speicherung digitaler Daten; Mechanische Eigenschaften	Mai 1983
2.	66015	Auf 9 Spuren mit Richtungs- taktschrift beschriebenes Magnetband zur Speicherung digitaler Daten; Bitdichte 63 bit/mm	Dezember 1977
3.	66282	Auf 9 Spuren im GCR-Verfahren beschriebenes Magnetband zur Speicherung digitaler Daten; Zeichendichte 246 Zeichen/mm	Juli 1982
4.	66 029	Kennsätze und Datenanordnung auf Magnetbändern für den Datenaustausch	Mai 1979
5.	66003	Informationsverarbeitung; 7-Bit-Code	Juni 1974
6.	66004 Teil 3	Informationsverarbeitung; Codierung auf Datenträgern; Darstellung des 7-Bit-Code und des 8-Bit-Code auf Magnetband 12	Januar 1983

	DIN-Norm	Bezeichnung	Ausgabe
7.	66004 Teil 5	Informationsverarbeitung; Codierung auf Datenträgern; Darstellung des 7-Bit-Code und des 8-Bit-Code auf Diskette	August 1981
8.	66237 Teil 1	Informationsverarbeitung; Einseitig verwendbare Flexible Magnetplatte 200; Mechanische Eigenschaften	Januar 1979
9.	66237 Teil 2	Informationsverarbeitung; Einseitig verwendbare Flexible Magnetplatte 200; Elektro- magnetische Eigenschaften bei 13262 Flußwechsel/rad, Wechsel- taktschrift	Januar 1979
10.	66238	Informationsverarbeitung; Einseitig verwendbare Flexible Magnetplatte 200; Beschriebene Magnetplatte mit 13262 Fluß- wechsel/rad, Wechseltaktschrift	Januar 1979
11.	66239	Kensätze und Datenanordnung auf Disketten für den Datenaustausch	April 1981

Absender

Anlage 2

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt	☒
---	-------------------------------------

1	
---	--

Datenträger

☐	zum Vorbleib
☐	Rücksendung bis

Übermittlung von Datenträgern

		☐ Versand-anzeige	☐ Lieferschein
zwischen			
Dateibezeichnung		Dateiname	
Datenträger	Blöcke	Code	
Dateifolgenummer	Anzahl der Sätze	Erstellungsdatum	
Lfd. Nr.	Datenträgerkennzeichen	Bemerkungen	
Datum			
Im Auftrag			

Bei Fehlleitungen bitte Weitergabe an den zuständigen Empfänger und Abgabennachricht an Absender

Absender siehe	1	☐ Versand-anzeige	☐ Lieferschein
----------------	---	--	---------------------------------------

☐	Der Empfang wird bescheinigt	☐	Nach Verarbeitung zurück
☐	Reklamation wegen		

2	
---	--

Bemerkungen, Verarbeitungsdatum
Datum
Im Auftrag

Magnetbandorganisation für die Übermittlung von Daten an die Kreiswehrrersatzämter nach § 2

Kennsätze auf dem Magnetband

DIN 66 029, Kennsatzstufe 3
Es gelten folgende Feldinhalte:

VOL 1:

1. Bandkennzeichen: Eintragung nach der Systematik des jeweiligen Eigentümers
2. Zugriffsvermerk: Leerzeichen
3. Eigentümer-Kennzeichen: Eintragung, die eine Identifizierung des jeweiligen Eigentümers zuläßt

HDR 1/EOF 1/EOV 1:

1. Dateiname:
St. 5 - 12: DTAWUEBW
St.13 - 21: Leerzeichen
2. Zugriffsvermerk: Leerzeichen

HDR 2/EOF 2/EOV 2:

1. Satzformat: variabel (D)
2. Blocklänge: 1608
3. Satzlänge: 804
4. Pufferverschlebung: 00

Dateianordnung

Eine Datei auf einem Magnetband oder auf mehreren Magnetbändern (Mehrbanddatei)

Reihenfolge der Datensätze

Datensätze unsortiert

Dateibeschreibung		Stand
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei für Einwohner, die der Wehrüberwachung unterliegen	Dateiname DTAWUEBW	
Dateinhalt Mitteilung über Einwohner, die der Wehrüberwachung unterliegen	Dateiart *	
Datenträger Magnetband	Eigentümerkennzeichen	Kennsatzstufe 3

Datatechnische Werte

Dateikennwerte				
Satzformat variabel (D)	Satzlänge 80 4 Bytes	Blocklänge 1608 Bytes		Dateiumfang
Speicherungsform seriell	Dateischlüssel *			
	Bezeichnung	Position	Länge	Format
Sortierung unsortiert				

Sicherungsmaßnahmen

Sperrfrist, Verfallsdatum kein Verfallsdatum	Sicherungszyklus *	Zahl * Sicherungsbestände	Zugriffsvermerk unbeschränkter Zugriff
Bemerkungen 1. Zugelassen ist eine Datei auf einem Band oder mehreren Bändern 2. Die Daten sind im 7-Bit-Code nach DIN 66003, Code-Tabelle 2: Deutsche Referenz-Version (mit Umlauten), und nach DIN 66004 Teil 3 darzustellen.			

Benutzerkennsätze/Datensätze

Id Nr	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Wehrüberwachungsmitteilung	000 001 002 003	80 4 80 4 80 4 80 4	Dateiführungssatz Zuzugsmittelung Wegzugsmittelung Änderungsmittelung

* nicht ausfüllen für Datenübermittlung

	Satzbeschreibung	Stand
Dateiname CTAWUEBW	Satzbezeichnung Wehrüberwachungsmitteilung	Satzart 000

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldname	/ Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1		Satzlänge	1	4	4	n	Inhalt: 0804
2		Satzart	5	7	3	n	Inhalt: 000
3	DATUM	Erstellungsdatum der Datei	8	13	6	n	TMMJJ
4	ABSENDER	Absendeangaben des Zulieferers	14	131	118	a	Inhalt in der Folge: 1. Bezeichnung des Absenders 2. Anschrift - Straße 3. Anschrift - Hausnummer 4. Anschrift - PLZ 5. Anschrift - Ort Die einzelnen Teile sind durch 2 Leerzeichen voneinander zu trennen
5		Reserve	132	804	673	a	Leerzeichen

	Satzbeschreibung	Stand
Datenname DTAWUEBW	Satzbezeichnung Wehrüberwachungsmitteilung	Satzart 001 - 003

Satz Aufbau

Lfd Nr	Feldname *	/ Feldbezeichnung **	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1	Satzlänge		1	4	4	n	Inhalt: 0804
2	Satzart		5	7	3	n	Inhalt: 001, 002, oder 003
3	0101	Familiennamen	8	52	45	a	Satzart (SA): 001, 002, 003
4	0102	Namensbestandteile des Familiennamens	53	97	45	a	SA: 001, 002, 003
5	0201	Geburtsnamen	98	142	45	a	SA: 001, 002, 003
6	0202	Namensbestandteile des Geburtsnamens	143	187	45	a	SA: 001, 002, 003
7	0203	Familiennamen vor Änderung	188	232	45	a	SA: 001, 002, 003
8	0204	Namensbestandteile des Familiennamens vor Änderung	233	277	45	a	SA: 001, 002, 003
9	0301	Vornamen	278	337	60	a	SA: 001, 002, 003
10	0302	gebräuchliche(r) Vornamen	338	357	20	a	SA: 001, 002, 003
11	0303	Vornamen vor Änderung	358	417	60	a	SA: 001, 002, 003
12	0401	Akademische Grade	418	442	25	a	SA: 001
13	0601	Tag der Geburt	443	450	8	n	TTMMJJJJ, SA: 001, 002, 003
14	0602	Geburtsort	451	490	40	a	SA: 001, 002, 003
15	0603	Geburtsort - Staat -	491	493	3	n	SA: 001, 002, 003
16	1201	Anschrift - Gemeinde-schlüssel -	494	505	12	n	SA: 001, 002, 003

* Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) anzugeben.

** Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) anzugeben.

	Satzbeschreibung	Stand
Dateiname DTAWUEBW	Satzbezeichnung Wehrüberwachungsmitteilung	Satzart 001 - 003

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldname *	/ Feldbezeichnung **	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
17	1202	Anschrift - Postleitzahl -	506	509	4	n	SA: 001, 002, 003
18	1203	Anschrift - Wohnort -	510	535	26	a	nur für Hauptwohnungen (\$ 12 Abs. 1 MRRG) SA: 001, 002, 003
19	1204	Anschrift - Wohnort - früherer Gemein- dename -	536	561	26	a	SA: 001, 002, 003
20	1205	Anschrift - Straße -	562	586	25	a	SA: 001, 002, 003
21	1206	Anschrift - Hausnummer -	587	590	4	n	SA: 001, 002, 003
22	1207	Anschrift - Adressierungs- zusätze -	591	611	21	a	SA: 001, 002, 003
23	1208	Anschrift - Hausnummer - Buchstabe/Zu- satzziffern -	612	613	2	a	SA: 001, 002, 003
24	1209	Anschrift - Hausnummer - Teilnummer -	614	618	5	a	SA: 001, 002, 003
25	1210	Anschrift - Stockwerks-, Wohnungsnummer	619	622	4	a	SA: 001, 002, 003
26	1211	Anschrift - Zusatzangaben -	623	629	7	a	SA: 001, 002, 003
27	1212	Anschrift - Wohnungsgeber	630	655	26	a	SA: 001, 002, 003
28	1213	Status der Wohnung	656	656	1	n	SA: 001, 002, 003
29	1215	Zuzug von - Gemeinde- schlüssel -	657	668	12	n	SA: 001 oder 003

* Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Melde-
wesen (DSMeld) anzugeben.

**Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes
für das Meldewesen (DSMeld) anzugeben.

Satzbeschreibung		Stand Oktober 1983
Datensatz DTAWUEBW	Satzbezeichnung Wehrüberwachungsmitteilung	Satzart 001 - 003

Satz Aufbau

Lfd Nr	Feldname *	/ Feldbezeichnung **	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
30	1216	Zuzug von - Postleitzahl -	669	672	4	n	SA: 003
31	1217	Zuzug von - Wohnort -	673	698	26	n	SA: 003
32	1218	Zuzug von - Wohnort - früherer Ge- meindenname --	699	724	26	a	SA: 003
33	1219	Zuzug von - Straße -	725	749	25	a	SA: 003
34	1220	Zuzug von - Hausnummer -	750	753	4	n	SA: 003
35	1221	Zuzug von - Adressierungs- Zusätze -	754	774	21	a	SA: 003
36	1222	Zuzug von - Status der Wohnung -	775	775	1	a	SA: 003
37	1223	Zuzug von außerhalb des Geltungsbereichs des Melderechts- rahmengesetzes	776	778	3	n	SA: 001
38	1301	Datum des Be- ziehens der Woh- nung	779	786	8	n	TTMMJJJJ, SA: 001
39	1306	Datum des Aus- zugs aus der Wohnung	787	794	8	n	TTMMJJJJ, SA: 002
40	1401	Familienstand	795	796	2	a	SA: 001
41	1901	Sterbetag	797	804	8	n	TTMMJJJJ, SA: 003

* Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Melde-
wesen (DSMeld) anzugeben

** Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes
für das Meldewesen (DSMeld) anzugeben

Magnetbandorganisation für die Übermittlung von Daten an die Bundesanstalt für Arbeit nach § 3

Kennsätze auf dem Magnetband

DIN 66 029, Kennsatzstufe 3
Es gelten folgende Feldinhalte:VOL 1:

1. Bandkennzeichen: Eintragung nach der Systematik des jeweiligen Eigentümers
2. Zugriffsvermerk: Leerzeichen
3. Eigentümer-Kennzeichen: Eintragung, die eine Identifizierung des jeweiligen Eigentümers zuläßt

HDR 1/EOF 1/EOV 1:

1. Dateiname:

St. 5 - 12:	EMKINDKG
St. 13 - 21:	Leerzeichen

2. Zugriffsvermerk: Leerzeichen

HDR 2/EOF 2/EOV 2:

1. Satzformat: variabel (D)
2. Blocklänge: max. 2040
3. Satzlänge: max. 352
4. Pufferverschiebung 00

Dateianordnung

Eine Datei auf einem Magnetband oder auf mehreren Magnetbändern (Mehrbanddatei)

Reihenfolge der Datensätze

Datensätze unsortiert

		Datellbeschreibung	Stand
Datellbezeichnung Übermittlungsdatei an die Bundesanstalt für Arbeit		Datellname EMKINDKG	
Datellinhalt Kindergeldabgleichsmittelungen		Datellart *	
Datellträger Magnetband		Eigentümerkennzeichen	Kernsatzstufe 3

Datellkennwerte

Satzformat variabel (D)	Satzlänge 48 bis 352 Bytes	Blocklänge max. 2040 Bytes	Datellumfang	
Speicherungsform seriell	Datellschlüssel *			
	Bezeichnung	Position	Länge	Format
Sortierung unsortiert				

Sicherungsmaßnahmen

Spektriet, Verfallsdatum kein Verfallsdatum	Sicherungszyklus *	Zahl * Sicherungsbestände	Zugriffsvermerk unbeschränkter Zugriff
Bemerkungen 1. Zugelassen ist eine Datei auf einem Band oder mehreren Bändern 2. Die Daten sind im 7-Bit-Code nach DIN 66003, Code-Tabelle 2: Deutsche Referenz-Version (mit Umlauten), und nach DIN 66004 Teil 3 darzustellen.			

Benutzerkennsätze/Datensätze

Lfd.Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Einwohner mit minder-jährigen Kindern	KGO KG1	144 48 bis 352	Dateiführungssatz Kindergeldabgleichs-mittelung

* nicht ausfüllen für Datenübermittlung

	Satzbeschreibung	Stand
Datenname EMKINDKG	Satzbezeichnung Einwohner mit minderjährigen Kindern	Satzart KGO

Satz Aufbau

Lfd. Nr.	Feldname	/ Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1		Satzlänge	1	4	4	n	Inhalt: 0144
2		Satzart	5	7	3	a	Inhalt: KGO
3	DATUM	Erstellungsdatum der Datei	8	13	6	n	TTMMJJ
4	ABSENDER	Absendeangaben des Zulieferers	14	69	56	a	Inhalt: 1. Bezeichnung des Absenders 2. Anschrift-Straße (einschl. Hausnummer) 3. Anschrift-Postleitzahl - 4. Anschrift-Ort-
			70	97	28	a	
			98	101	4	a	
			102	131	30	a	
5		Reserve	132	144	13	a	Leerzeichen

	Satzbeschreibung	Stand
Datenname EMKINDKG	Satzbezeichnung Einwohner mit minderjährigen Kindern	Satzart KG 1

Satzaufbau

Lfd Nr	Feldname *	/ Feldbezeichnung **	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1		Satzlänge	1	4	4	n	Länge des Datensatzes einschl. Länge des Satzlängenfeldes
2		Datensatzkennung	5	7	3	a	Inhalt KG 1
3	0101	Familiennamen	8	12	5	a	nur die ersten fünf Buchstaben ohne Namensbestandteile
4	0601	Tag der Geburt	13	20	8	n	TTMMJJJJ
5	1201	Anschrift - Gemeinde- schlüssel-	21	32	12	n	liegt keine Kennzahl vor, dann Zwischenraum
6	1604	Minderjährige Kinder - Tag der Geburt	33	40	8	n	TTMMJJJJ 1)
7	1605	Minderjährige Kinder - Sterbetag -	41	48	8	n	TTMMJJJJ, liegt kein Sterbetag vor, dann Zwischenraum 1)
1)	Die Felder 6 und 7 können sich entsprechend der Kinderzahl wiederholen; es sind max. 20 Kinder möglich, d.h.: Satzlänge mind. 48 Bytes, max. 352 Bytes.						

* Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) anzugeben.

** Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) anzugeben.

Magnetbandorganisation für die Übermittlung von Daten an den
Rentendienst der Deutschen Bundespost nach § 4Kennsätze auf dem
MagnetbandDIN 66 029, Kennsatzstufe 3
Es gelten folgende Feldinhalte:VOL 1:

1. Bandkennzeichen: Eintragung nach der Systematik des jeweiligen Eigentümers
2. Zugriffsvermerk: Leerzeichen
3. Eigentümer-Kennzeichen: Eintragung, die eine Identifizierung des jeweiligen Eigentümers zuläßt

HDR 1/EOF 1/EOV 1:

1. Dateiname:

St. 5 - 12:	EMBSTBDT
St.13 - 21:	Leerzeichen

2. Zugriffsvermerk: Leerzeichen

HDR 2/EOF 2/EOV 2:

1. Satzformat: variabel (D)
2. Blocklänge: 1833
3. Satzlänge: 611
4. Pufferverschiebung: 00

Dateianordnung

Eine Datei auf einem Magnetband oder auf mehreren Magnetbändern (Mehrbanddatei)

Reihenfolge der
Datensätze

Datensätze unsortiert

		Dateibesreibung		Stand
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei an den Rentendienst der Deutschen Bundespost		Dateiname EMBSTBDT		
Dateinhalt Rentenabgleichsmittelungen		Dateiart *		
Datenträger Magnetband		Eigentümerkennzeichen	Kennsatzstufe 3	

Datelenkennwerte

Satzformat variabel (D)	Satzlänge 611 Bytes	Blocklänge 1833 Bytes	Datenumfang	
Speicherungsform seriell	Dateischreibesatz *			
	Bezeichnung	Position	Länge	Format
Sortierung unsortiert				

Sicherungsmaßnahmen

Sperrfrist, Verfallsdatum kein Verfallsdatum	Sicherungszyklus *	Zahl * Sicherungsbestände	Zugriffsvermerk unbeschränkter Zugriff
--	---------------------------	-------------------------------------	--

Bemerkungen

1) Zugelassen ist eine Datei auf einem Band oder mehreren Bändern
 2) Die Daten sind im 7-Bit-code nach DIN 66003, Code-Tabelle 2:
 _ Deutsche Referenz-Version (mit Umlauten), und nach DIN 66004 Teil 3 darzustellen

Benutzerkennsätze/Datensätze

Lfd.Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Rentenabgleichsmittelung	DS 520	611	Dateiführungssatz
		DS 521	611	Sterbefallmittelung

* nicht ausfüllen für Datenübermittlung

	Satzbeschreibung	Stand
Datenname EMBSTBDT	Satzbezeichnung Rentenabgleichsmittelung	Satzart DS 520

Satz Aufbau

Lfd.Nr.	Feldname	/ Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1		Satzlänge	1	4	4	n	Inhalt: 0611
2		Satzart	5	7	3	n	Inhalt: 520
3	DATUM	Erstellungsdatum der Datei	8	13	6	n	TTMMJJ
4	ABSENDER	Absendeangaben des Zulieferers	14	131	118	a	Inhalt in der Folge: 1) Bezeichnung des Absenders 2) Anschrift-Straße 3) Anschrift-Hausnummer 4) Anschrift-PLZ 5) Anschrift-Ort Die einzelnen Teile sind durch 2 Leerzeichen voneinander zu trennen
5		Reserve	132	611	480	a	Leerzeichen

	Satzbeschreibung	Stand
Datenname	Satzbezeichnung	Satzart
EMBSTBDT	Rentenabgleichsmitteilung	DS 521

Satzaufbau

Lfd Nr	Feldname *	/ Feldbezeichnung **	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Satzlänge	1	4	4	n	Inhalt: 0611
2		Satzart	5	7	3	n	Inhalt: 521
3	0101	Familiennamen	8	52	45	a	
4	0102	Namenbestandteile des Familiennamens	53	97	45	a	
5	0103	Ehename	98	142	45	a	
6	0104	Namenbestandteile des Ehenamens	143	187	45	a	
7	0201	Geburtsnamen	188	232	45	a	
8	0203	Familiennamen vor Änderung	233	277	45	a	
9	0204	Namensbestand- teile des Familien- namens vor Änderung	278	322	45	a	
10	0301	Vornamen	323	382	60	a	
11	0302	gebräuchliche(r) Vornamen	383	402	20	a	
12	0303	Vornamen vor Änderung	403	462	60	a	
13	0601	Tag der Geburt	463	470	8	n	TMMJJJJ
14	0602	Geburtsort	471	510	40	a	
15	0701	Geschlecht	511	511	1	a	
16	1201	Anschrift-Ge- meindeschlüssel-	512	523	12	n	
17	1202	Anschrift - Postleitzahl -	524	527	4	n	
18	1203	Anschrift- Wohnort -	528	553	26	a	

* Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Melde-
wesen (DSMeld) anzugeben.

** Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes
für das Meldewesen (DSMeld) anzugeben.

	Satzbeschreibung	Stand
Datenname EMBSTBDT	Satzbezeichnung Rentenabgleichsmittelung	Satzart DS 521

Satz Aufbau

Lfd.Nr.	Feldname *	/ Feldbezeichnung **	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
19	1205	Anschrift-Straße-	554	578	25	a	Ist keine Straße angegeben: Leerzeichen
20	1206	Anschrift-Hausnummer -	579	582	4	a	Hausnummer linksbündig Ist keine Hausnummer angegeben: Leerzeichen
21	1207	Anschrift-Adressierungszusätze-	583	603	21	a	
22	1901	Sterbetag	604	611	8	n	TTMMJJJJ

* Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) anzugeben.

** Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) anzugeben.

Diskettenorganisation für die Übermittlung von Daten an
die Kreiswehrrersatzämter nach § 2

Kennsätze auf
der Diskette

DIN 66 239, Basis-Stufe
Es gelten folgende Feldinhalte:

VOL 1:

1. Datenträgerkennzeichen: Eintragung
nach der Systematik des jeweiligen
Eigentümers
2. Datenträger-Zugriffsvermerk: Leerzeichen
3. Eigentümer-Kennzeichen: Eintragung,
die eine Identifizierung des jeweiligen
Eigentümers zuläßt
4. Anzeiger für Datenfeldlänge: Leerzeichen
5. Anzeiger für Sektorfolge: Leerzeichen
oder 01

HDR 1:

1. Dateiname:
St. 6 - 13: DTAWUEBW
St. 14 - 22: Leerzeichen
2. Blocklänge: 00128
3. Satzformat: Leerzeichen oder F
4. Austausch kennzeichen: Leerzeichen
5. Datei-Zugriffsvermerk: Leerzeichen
6. Schreibschutz: Leerzeichen
7. Austauschstufe: Leerzeichen-Basis-Stufe
8. Dateifolge kennzeichen: Leerzeichen
9. Dateiabschnittsnummer: Leerzeichen
10. Satzlänge: Leerzeichen
11. Satzmerkmal: Leerzeichen
12. Dateiorganisation: Leerzeichen oder S
13. Dateizustandskennzeichen: Leerzeichen
14. Verfalldatum: Leerzeichen

Dateianordnung	Eine Datei auf einer Diskette
Reihenfolge der Datensätze	Logische Datensätze unsortiert
Sonstiges	Disketten, auf denen Sektoren mit unbrauchbaren Datenfeldern vorhanden sind, sind <u>nicht</u> zugelassen. (Ersatz durch Folgesektor unzulässig.)

		Stand
Dateibeschriftung		
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei für Einwohner, die der Wehrüberwachung unterliegen	Dateiname DTAWUEBW	
Dateinhalt Mitteilung über Einwohner, die der Wehrüberwachung unterliegen	Dateiart *	
Datenträger Diskette	Eigentümerkennzeichen	Kennsatzstufe Basis-Stufe

Dateikennwerte

Satzformat fest (F)	Satzlänge 128 Bytes	Blocklänge 128 Bytes	Dateiumfang	
Speicherungsform seriell	Dateischlüssel *			
	Bezeichnung	Position	Länge	Format
Sortierung unsortiert				

Sicherungsmaßnahmen

Sperrfrist, Verfalldatum keine Sperrfrist	Sicherungszyklus *	Zahl * Sicherungsbestände	Zugriffsvermerk uneingeschränkter Zugriff
Bemerkungen 1. Zugelassen ist eine Datei auf einer Diskette 2. Die Daten sind im 7-Bit-Code nach DIN 66003, Code-Tabelle 2: Deutsche Referenz-Version (mit Umlauten), und nach DIN 66004 Teil 5 dazustellen			

Benutzerkennsätze/Datensätze

Lfd.Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Wehrüberwachungsmitteilung	000 001 002 003	128 128 128 128	Dateiführungssatz Zuzugsmitteilung - Teilsätze 1 bis 14, 16 u. 17 - Wegzugsmitteilung - Teilsätze 1 bis 14 u. 17 - Änderungsmitteilung - Teilsätze 1 bis 17 -

* nicht ausfüllen für Datenübermittlung

	Satzbeschreibung	Stand
Datums- und ID-Nummer	Satzbezeichnung Wehrüberwachungsmitteilung	Satzart 000

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	/ Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Kennung	1	4	4	n	Inhalt: 0000
2	DATUM	Erstellungsdatum der Datei	5	10	6	n	TTMMJJ
3	ABSENDER	Absendeangaben des Zulieferers	11	28	18	a	Inhalt in der Folge: 1. Bezeichnung des Absenders 2. Anschrift - Straße 3. Anschrift - Haus- nummer 4. Anschrift - PLZ 5. Anschrift - Ort Die einzelnen Teile sind durch 2 Leerzei- chen voneinander zu trennen

Satzbeschreibung		Stand
Datensatzname	Satzbezeichnung	Satzart
DTAWUEBW	Wehrüberwachungsmitteilung	001-003

Satz Aufbau

Lfd.Nr.	Feldname *	/ Feldbezeichnung **	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1	FELD1	Laufende Nummer	1	4	4	n	Innerhalb eines logischen Datensatzes ist jedem physischen Datensatz die gleiche laufende Nummer voranzustellen, beginnend mit "0001"
2	FELD2	siehe Teilsätze	5	66	62	a	
3	FELD3	siehe Teilsätze	67	128	62	a	
	<u>Teilsätze</u>						Die einzelnen nachfolgenden Teilsätze können entweder dem FELD2 oder dem FELD3 zugeordnet werden. Teilsätze ohne Inhalt brauchen nicht mitgeteilt zu werden. Ein logischer Datensatz ist daher variabel und erstreckt sich über mehrere physische Datensätze
1	0101 Satzart	<u>Teilsatz 1</u>					
1.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0101
1.2		Familiennamen	5	49	45	a	
1.3		Reserve	50	52	3	n	Inhalt: 001, 002 oder 003
1.4			53	62	10	a	Leerzeichen
2	0102	<u>Teilsatz 2</u>					
2.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0102
2.2		Namensbestandteile des Familiennamens	5	49	45	a	
2.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen

* Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) anzugeben.

** Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) anzugeben.

Satzbeschreibung		Stand
Datenname DTAWUEBW	Satzbezeichnung Wehrüberwachungsmitteilung	Satzart 001-003

Satzaufbau

Lfd Nr	Feldname *	/ Feldbezeichnung **	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
3	0201	<u>Teilsatz 3</u>					
3.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0201
3.2		Geburtsnamen	5	49	45	a	
3.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen
4	0202	<u>Teilsatz 4</u>					
4.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0202
4.2		Namensbestandteile des Geburtsnamens	5	49	45	a	
4.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen
5	0203	<u>Teilsatz 5</u>					
5.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0203
5.2		Familiennamen vor Änderung	5	49	45	a	
5.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen
6	0204	<u>Teilsatz 6</u>					
6.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0204
6.2		Namensbestandteile des Familiennamens vor Änderung	5	49	45	a	
6.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen
7.	0301	<u>Teilsatz 7</u>					
7.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0301
7.2		Vornamen	5	62	58	a	
8	0302	<u>Teilsatz 8</u>					
8.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0302
8.2		gebräuchliche(r) Vornamen	5	24	20	a	
8.3		Reserve	25	62	38	a	Leerzeichen

* Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) anzugeben.

** Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) anzugeben.

	Satzbeschreibung	Stand
Dateiname DTAWUEBW	Satzbezeichnung Wehrüberwachungsmitteilung	Satzart 001-003

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldname *	/ Feldbezeichnung **	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
9		<u>Teilsatz 9</u>					
9.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0303
9.2	0303	Vornamen vor Änderung	5	62	58	a	
10		<u>Teilsatz 10</u>					
10.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0401
10.2	0401	Akademische Grade	5	29	25	a	
10.3	0601	Tag der Geburt	30	37	8	n	TTMMJJJ
10.4		Reserve	38	62	25	a	Leerzeichen
11		<u>Teilsatz 11</u>					
11.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0602
11.2	0602	Geburtsort	5	44	40	a	
11.3	0603	Geburtsort-Staat-	45	47	3	n	
11.4	1201	Anschrift- Gemeindeschlüssel	48	59	12	n	
11.5		Reserve	60	62	3	a	Leerzeichen
12		<u>Teilsatz 12</u>					
12.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1202
12.2	1202	Anschrift-Postleitzahl-	5	8	4	n	
12.3	1203	Anschrift-Wohnort-	9	34	26	a	nur für Hauptwohnungen (§ 12 Abs. 1 MRRG)
12.4	1204	Anschrift-Wohnort-früherer Gemeindename -	35	60	26	a	
12.5		Reserve	61	62	2	a	Leerzeichen

* Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) anzugeben.

** Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) anzugeben.

	Satzbeschreibung	Stand
Datenname DTAWUEBW	Satzbezeichnung Wehrüberwachungsmitteilung	Satzart 001-003

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldname *	/ Feldbezeichnung **	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
13		<u>Teilsatz 13</u>					
13.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1205
13.2	1205	Anschrift-Straße -	5	29	25	a	
13.3	1206	Anschrift-Hausnummer-	30	33	4	a	
13.4	1207	Anschrift-Adressierungszusätze -	34	54	21	a	
13.5	1208	Anschrift-Hausnummer-Buchstabe	55	56	2	a	
13.6	1209	Zusatzziffern-Anschrift-Hausnummer-Teilnummer-	57	61	5	n	
13.7		Reserve	62	62	1	a	Leerzeichen
14		<u>Teilsatz 14</u>					
14.1	1210	Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1210
14.2	1211	Anschrift-Stockwerks-, Wohnungsnummer-	5	8	4	n	
14.3	1212	Anschrift-Zusatzangaben-	9	15	7	n	
14.4	1213	Anschrift-Wohnungsgeber-	16	41	26	n	
14.5	1215	Status der Wohnung	42	42	1	n	
14.6	1216	Zuzug von -Gemeindeschlüssel-	43	54	12	n	
14.7		Zuzug von -Postleitzahl-	55	58	4	n	
		Reserve	59	62	4	a	Leerzeichen
15		<u>Teilsatz 15</u>					
15.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1217
15.2	1217	Zuzug von -Wohnort-	5	30	26	a	

* Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) anzugeben.

** Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) anzugeben.

	Satzbeschreibung	Stand
Dateiname DTAWUEBW	Satzbezeichnung Wehrüberwachungsmitteilung	Satzart 001-003

Satzaufbau

Lfd.Nr.	Feldname *	/ Feldbezeichnung **	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
15.3	1218	Zuzug von -Wohnort - früherer Gemeindename -	31	56	26	a	Leerzeichen
15.4		Reserve	57	62	6	a	
16		Teilsatz 16	1	4	4	n	Inhalt: 1219
16.1	1219	Zuzug von -Straße-	5	29	25	n	
16.2	1220	Zuzug von-Hausnummer-	30	33	4	n	
16.3	1221	Zuzug von-Adressierungs-	34	54	21	a	
16.4	1222	zusätze-	55	55	1	n	
16.5	1223	Zuzug von--Status der Wohnung -	56	58	3	n	
16.6		Zuzug von außerhalb des Geltungsbereichs des Melderechtsrahmengesetzes Reserve	59	62	4	a	Leerzeichen
17		Teilsatz 17					Inhalt: 1301
17.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	
17.2	1301	Datum des Beziehens der Wohnung	5	12	8	n	
17.3	1306	Tag des Auszugs aus der Wohnung	13	20	8	n	
17.4	1401	Familienstand	21	22	2	a	TTMMJJJ Leerzeichen
17.5	1901	Sterbetag	23	30	8	n	
17.6		Reserve	31	62	32	a	

* Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) anzugeben.

** Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) anzugeben.

Diskettenorganisation für die Übermittlung von Daten an
die Bundesanstalt für Arbeit nach § 3

Kennsätze auf
der Diskette

DIN 66 239, Basis-Stufe
Es gelten folgende Feldinhalte:

VOL 1:

1. Datenträgerkennzeichen: Eintragung
nach der Systematik des jeweiligen
Eigentümers
2. Datenträger-Zugriffsvermerk: Leerzeichen
3. Eigentümer-Kennzeichen: Eintragung,
die eine Identifizierung des jeweiligen
Eigentümers zuläßt
4. Anzeiger für Datenfeldlänge: Leerzeichen
5. Anzeiger für Sektorfolge: Leerzeichen
oder 01

HDR 1:

1. Dateiname:
St. 6 - 13: EMKINDKG
St. 14 - 22: Leerzeichen
2. Blocklänge: 00128
3. Satzformat: Leerzeichen oder F
4. Austausch kennzeichen: Leerzeichen
5. Datei-Zugriffsvermerk: Leerzeichen
6. Schreibschutz: Leerzeichen
7. Austauschstufe: Leerzeichen-Basis-Stufe
8. Dateifolgekennzeichen: Leerzeichen
9. Dateiabschnittsnummer: Leerzeichen
10. Satzlänge: Leerzeichen
11. Satzmerkmale: Leerzeichen
12. Dateiorganisation: Leerzeichen oder S
13. Dateizustandskennzeichen: Leerzeichen
14. Verfalldatum: Leerzeichen

Dateianordnung

Eine Datei auf einer Diskette

Reihenfolge der
Datensätze

Logische Datensätze unsortiert

Sonstiges

Disketten, auf denen Sektoren mit unbrauchbaren
Datenfeldern vorhanden sind, sind nicht
zugelassen. (Ersatz durch Folgesektor unzulässig.)

		Dateibeschreibung	Stand
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei an die Bundes- anstalt für Arbeit		Dateiname EMKINDKG	
Dateinhalt Kindergeldabgleichsmittelungen		Dateiart *	
Datenträger Diskette		Eigenmerkmalzeichen	Kennsatzstufe Basis-Stufe

Datatechnische Werte

Satzformat fest (F)	Satzlänge 128 Bytes	Blocklänge 128 Bytes	Dateiumfang	
Speicherungsform seriell	Datenschlüssel *			
	Bezeichnung	Position	Länge	Format
Sortierung unsortiert				

Sicherungsmaßnahmen

Sperrfrist, Verfallsdatum keine Sperrfrist	Sicherungszyklus *	Zahl * Sicherungsbestände	Zugriffsvermerk uneingeschränkter Zugriff
Bemerkungen 1. Zugelassen ist eine Datei auf einer Diskette 2. Die Daten sind im 7-Bit-Code nach DIN 66003, Code-Tabelle 2: Deutsche Referenz-Version (mit Umlauten), und DIN 66005 Teil 5 darzu- stellen.			

Benutzerkennsätze/Datensätze

Lfd.Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Einwohner mit minderjährigen Kindern	KG 2 KG 3	128 128	Dateiführungssatz Kindergeldabgleichs- mitteilung

* nicht ausfüllen für Datenübermittlung

	Satzbeschreibung	Stand
Datennummer EMKINDKG	Satzbezeichnung Einwohner mit minderjährigen Kindern	Satzart KG 2

Satzaufbau

Lfd Nr	Feldname	/ Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Kennung	1	4	4	n	Inhalt: 0000
2	DATEM	Erstellungsda- tum der Datei	5	10	6	n	TTMMJJ
3	ABSENDER	Absendeangaben des Zulieferers	11	66	56	a	Inhalt: Bezeichnung des Absen- ders
			67	94	28	a	Anschrift-Straße- (einschl. Hausnummer)
			95	98	4	a	Anschrift-Postleitzahl
			99	128	30	a	Anschrift-Ort-

	Satzbeschreibung	Stand
Datenname	Satzbezeichnung	Satzart
EMKINDKG	Einwohner mit minderjährigen Kindern	KG 3

Satz Aufbau

Lfd Nr	Feldname *	/ Feldbezeichnung **	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1		Nummer des logischen Satzes	1	4	4	n	Innerhalb eines logischen Datensatzes ist jedem physischen Datensatz die gleiche lfd. Nummer voranzustellen, beginnend mit "0001"
2		Laufende Nr.	5	5	1	n	anzugeben ist die lfd Nr. innerhalb eines logischen Satzes. Der erste oder einzige Satz hat die Nr. "1".
3	0101	Familiennamen	6	10	5	a	nur die ersten fünf Buchstaben ohne Namenbestandteile
4	0601	Tag der Geburt	11	18	8	n	TTMMJJJJ
5	1201	Anschrift - Gemeindeschlüssel	19	30	12	a	liegt keine Kennzahl vor, dann Leerzeichen
6	1604	Minderjährige Kinder					
		- Tag der Geburt	31	38	8	n	TTMMJJJJ 1)
7	1605	Minderjährige Kinder					
		- Sterbetag -	39	46	8	n	TTMMJJJJ, liegt kein Sterbetag vor, dann 00000000 1)
				126			
8		Reserve	127	128	2	a	Leerzeichen

1) Die Felder 6,7 können sich entsprechend der Kinderzahl wiederholen; es sind max. 20 Kinder möglich. Für jeweils 6 Kinder ist ein weiterer Datensatz anzugeben und fortlaufend zu numerieren. Nicht benötigte Felder sind mit Leerzeichen aufzufüllen.

* Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) anzugeben.

** Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) anzugeben.

Diskettenorganisation für die Übermittlung von Daten an
den Rentendienst der Deutschen Bundespost nach § 4

Kennsätze auf
der Diskette

DIN 66 239, Basis-Stufe
Es gelten folgende Feldinhalte:

VOL 1:

1. Datenträgerkennzeichen: Eintragung
nach der Systematik des jeweiligen
Eigentümers
2. Datenträger-Zugriffsvermerk: Leerzeichen
3. Eigentümer-Kennzeichen: Eintragung,
die eine Identifizierung des jeweiligen
Eigentümer zuläßt
4. Anzeiger für Datenfeldlänge: Leerzeichen
5. Anzeiger für Sektorfolge: Leerzeichen
oder 01

HDR 1:

1. Dateiname:
St. 6 - 13: EMBSTBDT
St. 14 - 22: Leerzeichen
2. Blocklänge: 00128
3. Satzformat: Leerzeichen oder F
4. Austausch kennzeichen: Leerzeichen
5. Datei-Zugriffsvermerk: Leerzeichen
6. Schreibschutz: Leerzeichen
7. Austauschstufe: Leerzeichen-Basis-Stufe
8. Dateifolgekennzeichen: Leerzeichen
9. Dateiabschnittnummer: Leerzeichen
10. Satzlänge: Leerzeichen
11. Satzmerkmal: Leerzeichen
12. Dateiorganisation: Leerzeichen oder S
13. Dateizustandskennzeichen: Leerzeichen
14. Verfalldatum: Leerzeichen

Dateianordnung

Eine Datei auf einer Diskette

Reihenfolge der
Datensätze

Logische Datensätze unsortiert

Sonstiges

Disketten, auf denen Sektoren mit unbrauchbaren
Datenfeldern vorhanden sind, sind nicht
zugelassen. (Ersatz durch Folgesektor unzulässig.)

		Dateibeschreibung		Stand
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei an den Rentendienst der Deutschen Bundespost			Dateiname EMBSTBDT	
Dateinhalt Rentenabgleichsmittelungen			Dateiart *	
Datenträger Diskette		Eigenmerkmalzeichen	Kennsatzstufe Basis-Stufe	

Dateikennwerte

Satzformat fest	Satzlänge 128 Bytes	Blocklänge 128 Bytes	Dateiumfang	
Speicherungsform seriell	Dateischlüssel *			
	Bezeichnung	Position	Länge	Format
Sortierung unsortiert				

Sicherungsmaßnahmen

Sperrfrist, Verfallsdatum keine Sperrfrist	Sicherungszyklus *	Zahl * Sicherungsbestände	Zugriffsvermerk uneingeschränkter Zugriff
Bemerkungen 1. Zugelassen ist eine Datei auf einer Diskette 2. Die Daten sind im 7-Bit-Code nach DIN 66003, Code-Tabelle 2: Deutsche Referenz-Version (mit Umlauten), und DIN 66004 Teil 5 darzustellen			

Benutzerkennsätze/Datenätze

Lfd.Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Rentenabgleichsmittelung	DS 524	128	Dateiführungssatz
		DS 525	128	Sterbefallmittelung

* nicht ausfüllen für Datenübermittlung

Satzbeschreibung		Stand
Dateiname EMBSTBDT	Satzbezeichnung Rentenabgleichsmittelung	Satzart DS 524

Satz Aufbau

Lfd Nr	Feldname	/ Feldbezeichnung	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
1		Kennung	1	4	4	n	Inhalt: 0000
2	DATUM	Erstellungsdatum der Datei	5	10	6	n	TTMMJJ
3	ABSENDER	Absendeangaben des Zulieferers	11	128	118	a	Inhalt in der Folge: 1. Bezeichnung des Absenders 2. Anschrift-Straße 3. Anschrift-Hausnr. 4. Anschrift-PLZ 5. Anschrift-Ort Die einzelnen Teile sind durch 2 Leerzeichen voneinander zu trennen

	Satzbeschreibung	Stand
Dateiname EMBSTBDT	Satzbezeichnung Rentenabgleichsmittelung	Satzart DS 525

Satraufbau

Lfd.Nr.	Feldname *	/ Feldbezeichnung **	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
1	FELD 1	Laufende Nummer	1	4	4	n	Innerhalb eines logischen Datensatzes ist jedem physischen Datensatz die gleiche laufende Nummer voranzustellen, beginnend mit "0001"
2	FELD2	siehe Teilsätze	5	66	62	a	
3	FELD3	siehe Teilsätze	67	128	62	a	
	<u>Teilsätze</u>						Die einzelnen nachfolgenden Teilsätze können entweder dem FELD2 oder dem FELD3 zugeordnet werden. Teilsätze ohne Inhalt brauchen nicht mitgeteilt zu werden. Ein logischer Datensatz ist daher variabel und erstreckt sich über mehrere physische Datensätze
1		<u>Teilsatz 1</u>					
1.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0101
1.2	0101	Familiennamen	5	49	45	a	
1.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen
2		<u>Teilsatz 2</u>					
2.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0102
2.2	0102	Namensbestandteile des Familiennamens	5	49	45	a	
2.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen

* Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) anzugeben.

** Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) anzugeben.

	Satzbeschreibung	Stand
Datensatz EMBSTD1'	Satzbezeichnung Rentenabgleichsmittelung	Satzart DS 525

Satzaufbau

Lfd Nr	Feldname *	/ Feldbezeichnung **	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
3		<u>Teilsatz 3</u>					
3.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0103
3.2	0103	Ehename	5	49	45	a	
3.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen
4		<u>Teilsatz 4</u>					
4.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0104
4.2	0104	Namensbestandteile des Ehenamens	5	49	45	a	
4.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen
5		<u>Teilsatz 5</u>					
5.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0201
5.2	0201	Geburtsnamen	5	49	45	a	
5.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen
6		<u>Teilsatz 6</u>					
6.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0203
6.2	0203	Familiennamen vor Änderung	5	49	45	a	
6.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen
7		<u>Teilsatz 7</u>					
7.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0204
7.2	0204	Namensbestandteile des Familiennamens vor Änderung	5	49	45	a	
7.3		Reserve	50	62	13	a	Leerzeichen
8		<u>Teilsatz 8</u>					
8.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0301
8.2	0301	Vornamen	5	62	58	a	

* Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) anzugeben.

** Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) anzugeben.

	Satzbeschreibung	Stand
Datenname EMBSTBDT	Satzbezeichnung Rentenabgleichsmittelung	Satzart DS 525

Satz Aufbau

Lfd.Nr	Feldname *	/ Feldbezeichnung **	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
9		<u>Teilsatz 9</u>					
9.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0302
9.2	0302	gebräuchliche(r) Vornamen	5	24	20	a	
9.3		Reserve	25	62	38	a	Leerzeichen
10		<u>Teilsatz 10</u>					
10.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0303
10.2	0303	Vornamen vor Änderung	5	62	58	a	
11		<u>Teilsatz 11</u>					
11.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 0601
11.2	0601	Tag der Geburt	5	12	8	n	TTMMJJJJ
11.3	0602	Geburtsort	13	52	40	a	
11.4	0701	Geschlecht	53	53	1	a	
11.5		Reserve	54	62	9	a	Leerzeichen
12		<u>Teilsatz 12</u>					
12.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1201
12.2	1201	Anschrift - Gemeindeschlüssel	5	16	12	n	
12.3	1202	Anschrift - Postleitzahl	17	20	4	n	
12.4	1203	Anschrift - Wohnort	21	46	26	a	
12.5		Reserve	47	62	16	a	Leerzeichen
13		<u>Teilsatz 13</u>					
13.1		Teilsatzbezeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1205
13.2	1205	Anschrift - Straße	5	29	25	a	

* Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) anzugeben.

** Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld) anzugeben.

	Satzbeschreibung	Stand
Datenname EMBST3DT	Satzbezeichnung Rentenabgleichsmitteilung	Satzart DS 525

Satzaufbau

Lfd Nr	Feldname *	/ Feldbezeichnung **	Stellen		Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
			von	bis			
13.3	1206	Anschrift- Hausnummer-	30	33	4	a	Hausnummer links- bündig
13.4	1207	Anschrift- Adressierungs- zusätze-	34	54	21	a	
13.5		Reserve	55	62	8	a	Leerzeichen
14		<u>Teilsatz 14</u>					
14.1		Teilsatzbe- zeichnung	1	4	4	n	Inhalt: 1901
14.2	1901	Sterbetag	5	12	8	n	TTMMJJJJ
14.3		Reserve	13	62	50	a	Leerzeichen

* Als Feldname ist die jeweilige Blatt-Nr. des Datensatzes für das Melde-
wesen (DSMeld) anzugeben.

** Als Feldbezeichnung ist die vollständige Feldbezeichnung des Datensatzes
für das Meldewesen (DSMeld) anzugeben.

BegründungI. Allgemeines

§ 18 Abs. 4 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429) und die entsprechenden Vorschriften der aufgrund des MRRG novellierten Landesmeldegesetze stellen regelmäßige Datenübermittlungen unter einen besonderen Rechtsvorbehalt: Sie sind nur zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung des Anlasses und des Zwecks der Übermittlungen, der Datenempfänger und der zu übermittelnden Daten bestimmt ist.

Soweit diese regelmäßigen Datenübermittlungen gegenüber Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen der Länder und Gemeinden stattfinden, bleibt ihre Regelung dem jeweiligen Landesrecht überlassen. Sind dagegen Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes Empfänger der Daten, so ist nach § 20 Abs. 1 MRRG eine bundesrechtliche Regelung erforderlich.

Aufgrund der Ermächtigung des § 20 Abs. 1 MRRG werden in dieser mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Rechtsverordnung der Bundesregierung die von den Meldebehörden vorzunehmenden regelmäßigen Datenübermittlungen an die Kreiswehersatzämter, die Bundesanstalt für Arbeit und den Rentendienst der Deutschen Bundespost geregelt.

Die Rechtsgrundlage für die bereits seit vielen Jahren stattfindenden Datenübermittlungen an die Kreiswehersatzämter (§ 2 der Verordnung) ergibt sich nunmehr unmittelbar aus § 24 Abs. 9 des Wehrpflichtgesetzes; insoweit werden in dieser Verordnung nur noch die zu übermittelnden Daten, ihre Form sowie das Nähere über das Verfahren der Übermittlung im einzelnen festgelegt. Für die bisher noch nicht vorgeschriebenen

regelmäßigen Datenübermittlungen an die Bundesanstalt für Arbeit und den Rentendienst der Deutschen Bundespost werden darüber hinaus in den Absätzen 1 der §§ 3 und 4 dieser Verordnung auch die Datenempfänger festgelegt sowie Anlaß und Zweck der Übermittlungen, also die nach § 18 Abs. 4 MRRG erforderliche Rechtsgrundlage und damit der Auftrag an die Meldebehörden zur Datenübermittlung geschaffen.

Die Verordnung konkretisiert in ihrem Regelungsbereich im übrigen die datenschutzrechtlichen Zielsetzungen des Melderechtsrahmengesetzes u.a. durch eine Begrenzung der zu übermittelnden Daten auf den unbedingt erforderlichen Umfang, strebt eine Entlastung der Bürger von zahlreichen Mitwirkungspflichten (z.B. Kindergeld- und Lebensbescheinigungen) an und dient der Verwaltungsvereinfachung sowohl bei den Meldebehörden als auch bei den Datenempfängern.

Kostenfragen brauchten in der Verordnung nicht geregelt zu werden, weil es sich bei den Datenübermittlungen um eigene Aufgaben der Meldebehörden handelt, für deren Durchführung eine Kostenerstattung - jedenfalls durch den jeweiligen Datenempfänger - entfällt.

Durch die Ausführung der Verordnung wird der Bundeshaushalt nicht belastet. Vielmehr werden durch den Verwaltungsvereinfachungseffekt Kosteneinsparungen bei den beteiligten Behörden und Stellen zu erwarten sein. Nach Schätzungen des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen werden Einsparungen bei nicht rückrufbaren Rentenüberzahlungen und bei Verwaltungskosten bis zu 54,5 Mio DM jährlich erwartet. Die Bundesanstalt für Arbeit beziffert die Einsparungen bei zu Unrecht empfangenen Kindergeldleistungen allein bei den Personal- und Sachkosten auf annähernd 16 Mio DM jährlich.

Der einzelne Einwohner wird durch den Vollzug der Verordnung nicht mit zusätzlichen Kosten (z.B. Gebühren, Auslagen) belastet. Hinsichtlich der Kindergeld- und Rentenbescheinigungen (§§ 3 und 4 der Verordnung) tritt durch den Wegfall des bisherigen "Bescheinigungsverfahrens" vielmehr eine gewisse kostenmäßige Entlastung der betroffenen Einwohner ein. Diese ist jedoch nur geringfügig, andererseits in ihrer Höhe aber auch nicht quantifizierbar. Die Verordnung hat demgemäß keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Allgemeines)

Absatz 1 wiederholt - im Interesse der Transparenz - in verkürzter Form den sich aus § 20 Abs. 1 MRRG ergebenden Regelungsrahmen der Verordnung.

Absatz 2 legt fest, daß die Durchführung der Datenübermittlungen allein der Meldebehörde der jeweiligen Hauptwohnung (§ 12 Abs. 2 MRRG) obliegt. In der Praxis werden die Datenübermittlungen indes in vielen Fällen von hierzu beauftragten Gemeinsamen Gebietsrechenzentren oder Kommunalen Datenverarbeitungszentralen durchgeführt werden. Für die Beziehungen zwischen Auftraggeber und -nehmer gelten die einschlägigen Bestimmungen der Datenschutz- bzw. Meldegesetze der Länder.

Absatz 3 bestimmt, daß bei Datenübermittlungen nach dieser Verordnung der Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil) zu Grunde zu legen ist. Bei dem Datensatz für das Meldewesen handelt es sich um eine von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände herausgegebene, unter Mitwirkung von Vertretern des Bundesministers des Innern und der Innenminister/Senatoren für Inneres der Länder erarbeitete Beschreibung der aus dem Melderegister aufgrund von speziellen Rechtsvorschriften zu übermittelnden Daten unter Beachtung dv-technischer und -organisatorischer Gesichtspunkte. Mit ihm wird die Voraussetzung für die notwendige Einheitlichkeit der Datenübermittlungen geschaffen. Entsprechend § 20 Abs. 3 MRRG bezeichnet die Vorschrift die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände als sachverständigen Herausgeber des Datensatzes für das Meldewesen, gibt das Datum seiner Bekanntmachung sowie seine Bezugsquelle an und weist auf die archivmäßige Niederlegung des Datensatzes beim Bundesarchiv in Koblenz hin.

Absatz 4 stellt klar, daß die nach dieser Verordnung zu übermittelnden Daten in den §§ 2 bis 4 unter Angabe der Blatt-Nummern des Datensatzes für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil) bezeichnet sind.

Zu § 2 (Datenübermittlungen an die Kreiswehrrersatzämter)

Für den bis dahin nur in den Verwaltungsvorschriften zu den Landesmeldegesetzen geregelten Mitteilungs- und Änderungsdienst der Meldebehörden gegenüber den Kreiswehrrersatzämtern und dem Bundesamt für den Zivildienst zum Zwecke der Wehr- und Zivildienstüberwachung wurde erstmals durch die aufgrund von § 25 MRRG in § 24 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) und § 23 des Zivildienstgesetzes (ZDG) neu eingefügten Regelungen eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Diese Vorschriften haben jedoch noch vor ihrer verwaltungsmäßigen Anwendung zu Bedenken u.a. hinsichtlich ihrer Praktikabilität geführt. Dies veranlaßte den Bundesrat, in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wehrrechts und des Zivildienstrechts eine für die beteiligten Behörden leichter handhabbare und darüber hinaus die Effektivität der Wehr- und Zivildienstüberwachung besser gewährleistende Lösung vorzuschlagen. Der durch das Gesetz zur Änderung des Wehrrechts und des Zivildienstrechts vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 179) an § 24 WPfIG angefügte Absatz 9 und die gleichzeitige Änderung des § 23 Abs. 3 ZDG entsprechen dem Vorschlag des Bundesrates und berücksichtigen darüber hinaus weitergehende Vorschläge der Bundesregierung (vgl. hierzu im einzelnen BT-Drucks. 9/1847).

Absatz 1 weist auf die der Datenübermittlung zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen hin und legt darüber hinaus den Zeitpunkt ihrer Durchführung fest. Empfangende Stellen sind entweder die Kreiswehrrersatzämter oder - vor allem im Regelfall der automatisierten Verfahren - die in Satz 2 erwähnten 5 regionalen Rechenzentren der Bundeswehr, welche die Aufgaben der Datenverarbeitung für die Kreiswehrrersatzämter zentral wahrnehmen.

Die Absätze 2 und 3 legen die aufgrund einer An- oder Abmeldung des Einwohners zu übermittelnden Daten fest. Die nach § 24 Abs. 9 WPflG zulässige Höchstmenge (alle in § 18 Abs. 1 MRRG genannten Daten) ist dabei nicht ausgeschöpft worden.

Absatz 4 bezieht sich auf die Änderung bereits übermittelter Daten. Er legt ebenfalls die zu übermittelnden Daten sowie den Zeitpunkt der Datenübermittlungen fest.

Absatz 5 enthält die negative Berlin-Klausel. Sie ist erforderlich, weil der Regelungsbereich der Absätze 1 bis 5 auf wehrrechtliche Tatbestände abstellt.

Eine nähere Regelung der aufgrund des § 23 Abs. 3 des Zivildienstgesetzes vorzunehmenden Datenübermittlungen der Wehrrersatzbehörden an das Bundesamt für den Zivildienst ist im Rahmen dieser Verordnung entbehrlich, weil diese Frage nicht zu dem Regelungsbereich gehört, der durch die Verordnungsermächtigung des § 20 Abs. 1 MRRG vorgegeben ist. § 23 Abs. 3 des Zivildienstgesetzes gibt den Wehrrersatzbehörden auf, die ihnen von den Meldebehörden übermittelten Daten derjenigen Deutschen zwischen dem vollendeten 18. und 32. Lebensjahr, die nicht der Wehrüberwachung unterliegen, dem Bundesamt für Zivildienst zum Zweck der Zivildienstüberwachung mitzuteilen. Das Bundesamt hat alle Daten zu löschen, die hierzu nicht erforderlich sind.

Zu § 3 (Datenübermittlungen an die Bundesanstalt für Arbeit)

Absatz 1 schafft die nach § 18 Abs. 4 MRRG erforderliche Rechtsgrundlage für die regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an die Bundesanstalt für Arbeit zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezuges von Kindergeld. Mit der Regelung soll u.a. vermieden werden, daß Kindergeld gezahlt wird, obwohl die Voraussetzungen für den Bezug längst entfallen sind oder von Anfang an nicht bestanden haben. Die jährlichen Einsparungen dürften sich nach Schätzungen der Bundesanstalt allein bei den Personal- und Sachkosten auf annähernd 16 Mio DM belaufen.

Absätze 2 und 3 legen den von der Datenübermittlung betroffenen Personenkreis, die zu übermittelnden Daten sowie den Zeitpunkt der Datenübermittlungen fest. Im Interesse eines möglichst weitgehenden Datenschutzes werden dabei nur die ersten fünf Buchstaben des Familiennamens des Einwohners übermittelt.

(Die Bezugsberechtigung für das Kindergeld ist aus dem Melderegister nicht ersichtlich. Soweit daher auch Daten von Personen übermittelt werden, die nach den Unterlagen der Bundesanstalt für Arbeit nicht zum Bezug von Kindergeld berechtigt sind, gewährleistet § 84 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch wirksamen Datenschutz: Die übermittelten Daten werden bei der Bundesanstalt für Arbeit nicht verarbeitet, soweit beim maschinellen Abgleich der übermittelten Daten mit den Dateien der Bundesanstalt für Arbeit sich aus deren Daten ergibt, daß dem Einwohner eine Berechtigung zum Bezug von Kindergeld nicht zugeordnet werden kann.

Die Regelung des Absatzes 4 geht davon aus, daß nicht alle Meldebehörden Datenübermittlungen mit Hilfe automatisierter Verfahren durchführen. In diesen Fällen ist es zweckmäßig, das bisherige Verfahren beizubehalten, wonach die Behörden der Arbeitsverwaltung den Meldebehörden die Daten der Bezieher von Kindergeld zur Verfügung stellen, die die Meldebehörde abzugleichen und innerhalb eines Monats aktualisiert zurückzusenden hat.

Zu § 4 (Datenübermittlungen an den Rentendienst der Deutschen Bundespost)

Die Vorschrift schafft die nach § 18 Abs. 4 MRRG erforderliche Rechtsgrundlage für die regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an den Rentendienst der Deutschen Bundespost, der einen entsprechenden Steuerungsbestand zu den Rentenzahldateien führt. Durch die Datenübermittlung soll vor allem sichergestellt werden, daß Renten nach dem Tode eines Einwohners nicht unrechtmäßig weitergezahlt werden.

Nach Schätzungen des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen belaufen sich die jährlichen Einsparungen durch Verringerung der Zahl von nichtrückrufbaren Überzahlungen auf bis zu 47 Mio DM, bei den Sach- und Personalkosten auf ca. 7,5 Mio DM.

Die vorgesehene "unverzügliche" Datenübermittlung schließt nach den allgemeinen Auslegungsregeln nicht aus, daß sie in periodischen Abständen (z.B. wöchentlich, allenfalls monatlich) durchgeführt wird.

Die von den Meldebehörden übermittelten Daten verstorbener Einwohner, die nach der Datei des Rentendienstes der Deutschen Bundespost eine Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, werden aufgrund von § 84 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) gelöscht, sobald sie vom Rentendienst verarbeitet worden sind. Sterbedaten, die nicht einer Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zugeordnet werden konnten, werden vom Rentendienst der Deutschen Bundespost - gestützt auf § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Durchführung des Rentenzahlverfahrens durch die Deutsche Bundespost - an den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger e.V. zur Aktualisierung seiner Stammsatzdatei weitergeleitet. Nach erfolgter Verarbeitung werden die Daten auch dort unverzüglich gelöscht.

Zu § 5 (Verfahren der Datenübermittlungen)

Absatz 1 Satz 1 stellt darauf ab, daß zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung die Melderegister überwiegend in automatisierter Form geführt werden, und sieht deshalb für den Regelfall der Datenübermittlungen als Datenträger das Magnetband bzw. die Diskette vor.

Absatz 1 Satz 2 legt den Zeitpunkt für die Rücksendung der Datenträger fest.

Absatz 2 nimmt Rücksicht auf solche Meldebehörden, deren Melderegister noch nicht auf automatisierte Verfahren umgestellt sind, und läßt in diesen Fällen die Datenübermittlungen in konventioneller Form durch Übersendung schriftlicher Mitteilungen (z.B. Durchschriften von Meldescheinen und Sterbeurkunden, in denen die nicht für den jeweiligen Empfänger bestimmten Daten zu löschen sind) zu.

Zu § 6 (Übermittlung auf maschinell lesbaren Datenträgern)

Absatz 1 bestimmt, daß bei Datenübermittlungen im automatisierten Verfahren die in der Anlage 1 im einzelnen beschriebenen DIN-Normen anzuwenden sind.

Die Regelung des Absatzes 2 geht davon aus, daß die dv-organisatorischen und -technischen Regelungen der Verordnung den Empfehlungen des Kooperationsausschusses ADV Bund/Länder/Kommunaler Bereich (KoopA ADV) in den "Grundsätzen zur Gestaltung der automatisierten Datenübermittlung (Datenübermittlungs-Grundsätze)" - GMBI. 1981 S. 67 - entsprechen, deren Berücksichtigung in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auch der Bundesrat in seiner EntschlieÙung zur Zweiten Datenübermittlungs-Verordnung - 2. DÜVO - vom 6.7.1979 (BR-Drucks. 278/79 (Beschluß)) gefordert hat. Demgemäß legt die Vorschrift fest, daß die für die Übermittlung vorgesehenen Daten im 7-Bit-Code darzustellen sind.

Die den beteiligten Stellen in Absatz 3 auferlegte Verpflichtung, jeder Sendung mit Datenträgern einen Lieferschein beizufügen und darüber hinaus mit gesonderter Post eine Versandanzeige zu versenden, soll der Gefahr des Verlustes von Datenträgern vorbeugen.

Die Regelung des Absatzes 4 soll gewährleisten, daß auch in den Fällen des Verlustes von Datenträgern oder der Verstümmelung oder Zerstörung von Daten auf Datenträgern die ursprünglich erfolgte Datenübermittlung rekonstruierbar ist.

Zu § 7 (Übermittlung durch Übersendung von Magnetbändern)

Absatz 1 bestimmt diejenigen technischen Normen, die für die Datenübermittlung mittels Magnetbändern verbindlich sein sollen. Die in Betracht kommenden DIN-Normen sind in Nummern 1 bis 3 aufgeführt und in Anlage 1 näher bezeichnet.

Absatz 2 regelt organisatorische und technische Einzelheiten des Magnetbandversandes.

Zu § 8 (Übermittlung durch Übersendung von Disketten)

Absatz 1 bestimmt diejenigen technischen Normen, die für die Datenübermittlung mittels Disketten verbindlich sein sollen. Die in Betracht kommenden DIN-Normen sind in Nummern 1 bis 3 aufgeführt und in der Anlage 1 näher bezeichnet.

Absatz 2 regelt organisatorische und technische Einzelheiten des Diskettenversandes.

Zu § 9 (Übergangsvorschrift)

Die Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, daß bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht alle beteiligten Stellen mit automatisierter Registerführung in der Lage sein werden, nach den in der Verordnung genannten DIN-Normen zu verfahren. Während einer angemessenen Übergangszeit sollen sie daher untereinander andere technische Festlegungen vereinbaren können.

Zu § 10 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 11 (Inkrafttreten)

Der relativ späte Inkrafttretungszeitpunkt soll es den beteiligten Stellen ermöglichen, die für die Durchführung der Datenübermittlungen erforderlichen umfangreichen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen.

18.05.84

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen
der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen
des Bundes (Zweite Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes
- 2. BMeldDOV)

Der Bundesrat hat in seiner 535. Sitzung am 18. Mai 1984
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
/ gesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden
Änderung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner folgende Entschließung gefaßt:

Der Bundesrat erwartet, daß sich der Bund angemessen an den
Kosten beteiligt, die den Ländern durch die Verordnung ent-
stehen.

Anlage

Ä n d e r u n g

zur

Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen
Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden
oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes
(Zweite Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes - 2. BMeldDOV)

Zu § 2

In § 2 Abs. 1 sind die Worte
"nach dem Stand des Melderegisters vom letzten Tag
des Vormonats"
zu streichen.

Begründung:

Die Regelung des § 2 Abs. 1
Satz 1, wonach Datenübermitt-
lungen an die Kreiswehrrersatz-
ämter nach dem Stand des Mel-
deregisters vom letzten Tag des

Vormonats durchzuführen sind, erscheint weder sinnvoll noch praktikabel. Sie sollte daher gestrichen werden. Das Tatbestandsmerkmal "Stand des Melderegisters vom letzten Tag des Vormonats" verpflichtet die Meldebehörde nicht, alle eingegangenen Veränderungen in das Melderegister einzuarbeiten. Es sagt daher über den Bearbeitungsgrad meldepflichtiger Vorgänge nichts aus.

Auf der anderen Seite hindert die Aufnahme dieses Tatbestandsmerkmals die Meldebehörde daran, den aktuellen Stand ihres Melderegisters, der ihr bis zum Übermittlungsdatum (10. eines jeden Monats) im allgemeinen zur Verfügung steht (z. B. bei täglicher Verarbeitung), den Kreiswehrrersatzämtern mitzuteilen. Außerdem sollte soweit möglich grundsätzlich vermieden werden, einengende Vorschriften für die Meldebehörden über die Berücksichtigung eines bestimmten Melderegisterstandes zu machen. Die Meldebehörden könnten dadurch gezwungen werden, für unterschiedliche Aufgabenstellungen verschiedene Stichtage zugrunde zu legen, wodurch zusätzliche Datensicherungsarbeiten erforderlich werden.